



Abo, 9 UhrAbo und 60plus Abo

Ihr persönliches Monatsticket
für Bus und Bahn

Auszug aus den Tarifbestimmungen

Voraussetzung für ein Abo

Die oben genannten Tickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen mit einem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, für die Dauer von mindestens 12 Monaten von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Der Bestellschein beinhaltet auch die Zustimmung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Kündigung. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich.

Ein ZeitTicket im Abonnement kann wahlweise als nicht übertragbares oder übertragbares Ticket bestellt werden; Ausnahme: 60plusAbos sind nicht übertragbar. Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Änderungen des Geltungsbereiches

Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereiches ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen. Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets sind bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Änderungswünsche des Bestellers, die den Abo-Preis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung der SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

Konto

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementspreis der Unterschied zwischen Abonnementspreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Dieses gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen. Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

Verlust übertragbarer Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung des übertragbaren Tickets ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches des Tickets ausgeschlossen. Für die abhanden gekommenen oder zerstörten Tickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

Verlust nicht übertragbarer Tickets

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Tickets im Scheckkartenformat sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Tickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten Tickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sind die monatlichen Abo-Beträge weiterhin zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Abo

Erstattungen

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich. Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

SEPA-Lastschriftmandat

Sie haben uns per SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt, monatlich den fälligen Abo-Preis von Ihrem Konto einzuziehen.

Sollte ein fälliger Einzug per Lastschrift von Ihrem Kreditinstitut zurückgewiesen werden, erhalten Sie von uns eine Zahlungserinnerung mit einer Fristsetzung, bis zu der der fällige Abo-Preis zuzüglich Nebenkosten zu zahlen ist.

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, werden wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und Sie hierüber schriftlich informieren. Zusätzlich werden Sie mit diesem Schreiben aufgefordert, die im Besitz des Karteninhabers befindlichen Fahrausweise an die MVG zurückzugeben.

Darüber hinaus werden wir zur Wahrung unserer Interessen Creditreform Hagen Berkey & Riegel KG, Riemerschmidtstraße 1–3, 58093 Hagen, mit der weiteren Bearbeitung beauftragen.

Hinweis auf die Einmeldung/Nutzung von nicht bezahlten Forderungen für Scoring (§ 31 Abs. 2 BDSG-neu)

Sofern die Forderung nicht bestritten wird, kann eine Berücksichtigung der Daten über diese nicht bezahlte Forderung unter den weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG-neu durch die Auskunft Creditreform Boniversum bei der Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit erfolgen. Den Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 2 BDSG-neu finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO

Antrag abgegeben am

bei Verkaufsstelle

Unterschrift BearbeiterIn

T T M M J J J J



www.mvg-online.de

Impressum

MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
Vertrieb – Wehberger Straße 80, 58507 Lüdenscheid
abo@mvg-online.de, www.mvg-online.de

Die aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs
<https://www.westfalentarif.de/der-westfalentarif/befoerederungsbedingungen-tarifbestimmungen>

